

Fachspezifische Bestimmungen
für die
Magisterprüfung mit Anglistik/Amerikanistik
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland

03.07.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

11.10.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (0228) 5 01-0/-6 97
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels enthalten die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium im Fach Anglistik/Amerikanistik als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der Fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Anglistik/Amerikanistik wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 03.07.2001 und von der Kultusministerkonferenz am 11.10.2001 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Studienaufbau, Fächerkombinationen	7
§ 2 Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt	7
II. Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach	
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach	9
§ 6 Magisterarbeit	9
§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	10
III. Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach	
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Nebenfach	12
§ 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	12
Erläuterungen	13

I. Allgemeines

§ 1

Studienaufbau, Fächerkombinationen (§§ 1, 2 ABM)

(1) Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Anglistik/Amerikanistik kann im Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden oder im Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden studiert werden.

(2) Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft sind systematische Teilbereiche der Anglistik/Amerikanistik. Sie können mit besonderer Berücksichtigung von Großbritannien, Nordamerika oder anderen englischsprachigen Regionen als Studienschwerpunkte gewählt werden. Eine Fächerkombination, die ausschließlich aus Teilbereichen der Anglistik/Amerikanistik besteht, ist ausgeschlossen.

§ 2

Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt

(1) Für das Studium der Anglistik/Amerikanistik sind gute Sprachkenntnisse in Englisch Voraussetzung. Während des gesamten Studiums soll die Sprachkompetenz in allen Bereichen der Sprachpraxis gefördert und vertieft werden. Außerdem sollen nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen sollen einen längeren, im Hauptfach mindestens sechsmonatigen (auch in längeren Teilabschnitten nachweisbaren) Aufenthalt in einem Land empfehlen, in dem Englisch als Muttersprache gesprochen wird.

II. Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach

§ 3

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
im Hauptfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu den folgenden Teilbereichen erbracht hat: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft. Diesen Veranstaltungen sollen Einführungen in die genannten Teilbereiche vorgeschaltet sein.

(2) Darüber hinaus ist ein sprachpraktischer Leistungsnachweis zu erbringen, dessen Kompetenzniveau von den örtlichen Magisterprüfungsordnungen festgelegt wird. Weiterhin sind Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 und 2 zu erbringen sind. Dabei sollen nach Möglichkeit die Prüfungsarten der Magisterprüfung im Hauptfach berücksichtigt werden.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik besteht aus je einer Teilprüfung in zwei der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilprüfungen erbracht werden müssen. Dabei besteht eine der Teilprüfungen aus einer maximal vierstündigen Klausurarbeit und einer 15-minütigen mündlichen Prüfungsleistung, die andere Teilprüfung aus einer 15-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Die Klausurarbeit kann

studienbegleitend absolviert werden.

(3) Die Teilprüfungen dienen gleichzeitig einer Überprüfung der englischen Sprachkenntnisse. Die Bewertung der Sprachkenntnisse als „nicht ausreichend“ führt zum Nichtbestehen der Teilprüfung.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach (§ 22 ABM)

(1) Zur Magisterprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie drei weitere Leistungsnachweise aus zwei der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft erbracht hat. Die Leistungsnachweise sind durch Hauptseminarscheine zu erbringen.

(2) Darüber hinaus ist ein weiterer sprachpraktischer Leistungsnachweis zu erbringen, dessen Kompetenzniveau von den örtlichen Magisterprüfungsordnungen festgelegt wird, sowie ggf. ein Auslandsaufenthalt gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistung nach Abs. 1 und 2 zu erbringen sind. Dabei sollen nach Möglichkeit die Prüfungsarten der Magisterprüfung im Hauptfach berücksichtigt werden.

§ 6

Magisterarbeit (§ 24 ABM)

Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Der Umfang der Magisterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.

§ 7

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik besteht aus je einer Teilprüfung in zwei der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft.

(2) Eine der Teilprüfungen ist als vierstündige Klausurarbeit, die andere als 30-minütige mündliche Prüfungsleistung zu absolvieren. Abweichend davon können die örtlichen Magisterprüfungsordnungen in jeder der Teilprüfungen dieselbe Prüfungsart vorsehen. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfungen sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Teilprüfungen dienen gleichzeitig einer Überprüfung der englischen Sprachkenntnisse. Die Bewertung der Sprachkenntnisse als „nicht ausreichend“ führt zum Nichtbestehen der Teilprüfung.

III. Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach

§ 8

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 17 ABM)

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu zwei der folgenden Teilbereiche erbracht hat: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft. Diesen Veranstaltungen sollen Einführungen in die genannten Teilbereiche vorgeschaltet sein. Darüber hinaus ist ein sprachpraktischer Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind. Dabei soll nach Möglichkeit die Prüfungsart der Magisterprüfung im Nebenfach berücksichtigt werden.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung in einem der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft.

(2) Die Prüfung dient gleichzeitig einer Überprüfung der englischen Sprachkenntnisse. Die Bewertung der Sprachkenntnisse als „nicht ausreichend“ führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

§ 10

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung
im Nebenfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden sowie einen weiteren Leistungsnachweis in einem der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft erbracht hat. Der Leistungsnachweis ist durch einen Hauptseminarschein zu erbringen. Darüber hinaus ist ein weiterer sprachpraktischer Leistungsnachweis zu erbringen sowie ggf. ein Auslandsaufenthalt gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind. Dabei soll nach Möglichkeit die Prüfungsart der Magisterprüfung im Nebenfach berücksichtigt werden.

§ 11

Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung in einem der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft.

(2) Die Prüfung dient gleichzeitig einer Überprüfung der englischen Sprachkenntnisse. Die Bewertung der Sprachkenntnisse als „nicht ausreichend“ führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

**Erläuterungen
zu den Fachspezifischen Bestimmungen
Anglistik/Amerikanistik**

Übersicht	Seite
I. Formale Hinweise	17
II. Erläuterungen und Empfehlungen zu den einzelnen Regelungen	18
III. Studienkonzept Magister Anglistik/Amerikanistik - Hauptfach	20
IV. Studienkonzept Magister Anglistik/Amerikanistik - Nebenfach	21

I. Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden Fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der Fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. Um den Zugang zu den entsprechenden Bestimmungen aus den ABM zu erleichtern, wird in den Überschriften der einzelnen Paragraphen auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die dadurch mögliche Konzentration auf die spezifisch für Anglistik/Amerikanistik geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, dass zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z. B. „mündliche Prüfungsleistung“).

Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die Prüfung in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Fachprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 11 ABM).

Setzt sich ein Haupt- oder Nebenfach der Magisterprüfung aus mehreren Stoffgebieten zusammen, kann eine Fachprüfung in entsprechende **Teilprüfungen** aufgeteilt werden. In diesem Fall entscheiden die Teilprüfungen über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 11 ABM). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten zu einer Fach- oder Teilnote gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefasst. Besteht eine Fachprüfung/Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Fachprüfung/Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d. h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

II. Erläuterungen und Empfehlungen zu den einzelnen Regelungen

Die Fachkommission hat die äußeren Vorgaben mit interner Flexibilität zu verbinden versucht. Mit einer Erweiterung der systematischen Teilbereiche des Faches Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft um Kulturwissenschaft sowie mit der Unterscheidung zwischen regional-spezifischen Gegenstandsbereichen hat sie der zunehmenden kulturwissenschaftlichen Öffnung des Faches Rechnung getragen sowie die Möglichkeit geschaffen, auch englischsprachige Literaturen und Kulturen außerhalb Großbritanniens und Nordamerikas schwerpunktmäßig in der Lehre zu verankern und für die Prüfungen wählbar zu machen. Sie empfiehlt, das Grundstudium breit auszulegen, im Hauptstudium aber eine gewisse Schwerpunktsetzung sowohl bei den systematischen Teilbereichen wie auch bei den Gegenstandsbereichen zuzulassen.

Wo kulturwissenschaftliche Veranstaltungen nicht angeboten werden können, sollten die örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorsehen, dass der geforderte Leistungsnachweis in einem der anderen Teilbereiche erbracht werden kann.

Die Fachkommission hält es für unerlässlich, dass die örtlichen Prüfungsordnungen Beratungsgespräche während des Grundstudiums und rechtzeitig vor der Abschlussprüfung zur Pflicht machen, damit die strukturierende Funktion der Zwischen- und Magisterprüfungsanforderungen im gesamten Studium zur Geltung kommen.

Die Fachkommission empfiehlt, bei der Festlegung der Leistungsnachweise neben der Hausarbeit auch Klausuren und/oder mündliche Prüfungen vorzusehen, damit alle Elemente der Prüfungen

schon während des Studiums geübt werden können.

Förderung in allen Bereichen der Sprachkompetenz hält die Kommission für eine wesentliche Zielsetzung des Studiums, da für die Chancen der Absolventen neben dem Fachwissen sehr gute Englischkenntnisse ausschlaggebend sind.

Das Studium sollte bis zur Zwischenprüfung ein breites Grundwissen in allen drei systematischen Teilbereichen vermitteln und im Hauptstudium die Studierenden an wissenschaftliches Arbeiten anhand ausgewählter Gegenstände heranzuführen. Dabei muss der exemplarische Charakter des forschenden Lernens bei der Auswahl der Themen und bei der Planung der Übungseinheiten im Vordergrund stehen. Eine vertiefende und umfassende Beschäftigung mit einem Forschungsfeld sollte der Magisterarbeit und einem Aufbaustudium vorbehalten bleiben.

Die Kommission hält 72 SWS bzw. 36 SWS für ein Studium der Anglistik/Amerikanistik im Haupt- bzw. Nebenfach für ausreichend. Bei optimaler Organisation des Studiums, entsprechender Personalausstattung sowie unter der Voraussetzung hoher Studierfähigkeit aller Studierenden und idealen äußeren Voraussetzungen ist die Regelstudienzeit von neun Semestern einhaltbar.

III. Studienkonzept Magister Anglistik/Amerikanistik - Hauptfach

Grundstudium: 4 Semester

3	Veranstaltungen zur Einführung in die drei systematischen Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	6 SWS
3	Proseminare, davon je eines aus den drei Teilbereichen Abschluss mit Leistungsnachweis	6 SWS
3	Proseminare nach freier Wahl	6 SWS
5	Übungen zur Sprachpraxis (eine mit Leistungsnachweis)	10 SWS
4	Vorlesungen nach freier Wahl	<u>8 SWS</u>
		36 SWS

- Studienverlaufspläne der Fächer an den Universitäten sollen Empfehlungen zum Studienverlauf und zu den Wahlveranstaltungen enthalten. Die Proseminare und Vorlesungen nach freier Wahl sollen sowohl Breite im Grundstudium sichern als auch eine Schwerpunktbildung im weiteren Studienverlauf vorbereiten.
- Eine obligatorische Studienberatung soll für das 2. oder 3. Semester vorgesehen werden.

Hauptstudium: 4 Semester und 1 Prüfungssemester

3	Hauptseminare zu zwei der drei Teilbereiche Abschluss mit Leistungsnachweis (Hausarbeit oder Klausurarbeit)	6 SWS
4	Übungen zur Sprachpraxis (eine mit Leistungsnachweis)	8 SWS
3	Vorlesungen	6 SWS
6	Veranstaltungen nach freier Wahl	12 SWS
2	Examenskolloquien	<u>4 SWS</u>
		36 SWS

- Nach dem 6. oder 7. Semester soll eine Prüfungsberatung obligatorisch gemacht werden.

IV. Studienkonzept Magister Anglistik/Amerikanistik - Nebenfach

Grundstudium: 4 Semester

2	Veranstaltungen zur Einführung in die drei systematischen Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	4 SWS
2	Proseminare aus zwei der Teilbereiche mit Leistungsnachweisen	4 SWS
1	Vorlesung nach freier Wahl	2 SWS
4	Übungen zur Sprachpraxis (eine mit Leistungsnachweis)	<u>8 SWS</u>
		18 SWS

- Studienverlaufspläne der Fächer an den Universitäten sollen Empfehlungen zum Studienverlauf und zu den Wahlveranstaltungen enthalten.
- Eine obligatorische Studienberatung soll für das 2. oder 3. Semester vorgesehen werden.

Hauptstudium: 4 Semester und 1 Prüfungssemester

1	Hauptseminar mit Leistungsnachweis	2 SWS
1	Hauptseminar nach freier Wahl	2 SWS
3	sprachpraktische Übungen (eine mit Leistungsnachweis)	6 SWS
3	Veranstaltungen nach freier Wahl	6 SWS
1	Examenskolloquium	<u>2 SWS</u>
		18 SWS

- Nach dem 6. oder 7. Semester soll eine Prüfungsberatung obligatorisch gemacht werden.